



**Michael Frieser**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Michael Frieser, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

SPD-Stadtratsfraktion Nürnberg  
Herrn Fraktionsvorsitzenden  
Christian Vogel  
Rathausplatz 2

**90403 Nürnberg**

Berlin, 04.04.2011  
/KR  
Bezug:  
Anlagen:

**Michael Frieser, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Büro: Jakob-Kaiser-Haus  
Raum: 3.108  
Telefon: +49 30 227-71931  
Fax: +49 30 227-76931  
michael.frieser@bundestag.de

**Wahlkreisbüro:**  
Jakobstr. 46  
90402 Nürnberg  
Telefon: +49 911-24154432  
Fax: +49 911-2369051  
michael.frieser@wk.bundestag.de

## **Kommunale Möglichkeiten zu Steuerung von Spielhallen - Offener Brief**

Sehr geehrter Herr Vogel,

in der Nürnberger Zeitung vom 2. April behaupten Sie, dass es den Kommunen zur Zeit nicht möglich sei, ein Steuerungskonzept gegen die flächendeckende Ansiedlung von Spielstätten nach der Baunutzungsverordnung zu erstellen. Dies nehmen Sie dann im nächsten Satz sofort wieder teilweise zurück, indem Sie behaupten, dass es wohl doch theoretisch möglich wäre, aber nicht praktikabel. Ihre Aussagen stellen meines Erachtens nicht genau genug die derzeit geltende Rechtslage dar und bedürfen der Richtigstellung. Schon heute können Kommunen handeln, wenn Sie den gesetzlich vorgegebenen Spielraum kreativ anwenden und ausschöpfen.

Das kommunale Instrument ist in Städten wie Nürnberg die Aufstellung von Steuerungskonzepten für die Ansiedlung von Spielstätten gem. § 1 V BauNVO. Danach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2, 4 bis 9 und 13 BauNVO allgemein zulässig sind, nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt wird. Der Ausschluss nach §1 V BauNVO kann durch unterschiedliche Festsetzungstechniken erfolgen. Möglich ist es, anhand eines Katalogs solche Nutzungen aufzuzählen, die nach § 1 V aus einem Baugebiet ausgeschlossen werden sollen. Möglich ist es auch, die Vorhaben, die von einem Baugebiet ferngehalten werden sollen, durch eine abschließende Aufzählung der Betriebe zu bestimmen, die ausdrücklich für zulässig erklärt werden.

Soll etwa der Innenstadtbereich aus ästhetischen Gründen nicht mit Spielhallenansiedlungen belegt sein oder wird ein negativer



Effekt auf die Umwelt oder eine äußere Abwertung einzelner Gebiete durch die Ansiedlung von Spielhallen befürchtet, können durch den einfachen Erlass zweckmäßiger Bebauungspläne genau diese Ansiedlungs-bedenken ausgeräumt werden. Die Stadt Fürth geht hier mittlerweile einen beispielgebenden Weg.

§ 1 VI BauNVO ergänzt die Festsetzungsvarianten für die in den einzelnen Baugebietsvorschriften geregelten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen. Gemäß § 1 IX BauNVO kann im Bebauungsplan festgelegt werden, dass nur bestimmte Arten der in den Baugebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässigen baulichen oder sonstigen Anlagen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Bei § 1 IX BauNVO behandelt die „Unterarten von Nutzungen“. Spielhallen sind geeigneter Gegenstand von solchen Festsetzungen, da sie nach ständiger Rechtsprechung eine Unterart von Vergnügungsstätten sind. Nach § 1 IX BauNVO kann die Gemeinde auch nach den Arten der baulichen oder sonstigen Anlagen differenzieren. Letztendlich korrespondieren die Festsetzungsmöglichkeiten in § 1 IX BauNVO mit denjenigen der Absätze V ff. Allgemein zulässige Arten von baulichen Anlagen können ausgeschlossen/ ausnahmsweise zugelassen werden und ausnahmsweise zulässige Arten können gänzlich ausgeschlossen oder allgemein zugelassen werden. Auch können nach § 1 IX BauNVO Festsetzungen für bestimmte Geschosse oder sonstige Teile baulicher Anlagen getroffen werden.

Als weiteres wichtiges kommunales Instrument sei auf die Möglichkeit hingewiesen, über eine Überarbeitung der Nürnberger „Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradstellplätzen“ (Stellplatz - StS) Einfluss auf die Ansiedlung von Spielhallen zu nehmen. So können Betreiber von Spielhallen hierdurch verpflichtet werden, ein – gemessen an der Nutzfläche – realistisches Angebot von Stellplätzen zu schaffen. Dies ist aber gerade in der teuren Innenstadtlage von Nürnberg mit erheblichen Kosten verbunden, falls überhaupt möglich. Hierdurch kann eine empfindliche finanzielle Belastung für die Betreiber von Spielhallen entstehen, weil solche nicht herstellbaren Stellplätze dann abgelöst werden müssten. Auch eine solche Maßnahme kann sich mäßigend auf die Verbreitung solcher Betriebe auswirken.

Natürlich kann daneben über das Gewerbe- und Steuerrecht oder die Spieleverordnung landes- und bundesrechtlich Einfluss genommen werden. Dennoch ist es mir sehr wichtig, klarzustellen, dass die Kommunen selbst Möglichkeiten haben,



aktiv zu werden, so denn ein ernsthafter Wille dafür vorliegt, zumal sich kommunale Maßnahmen in der Regel nicht nur viel schneller, sondern naturgemäß auch ortsangepasst umsetzen lassen.

Ich appelliere deshalb an Sie, gemeinsam daran zu arbeiten, die Spielhallenflut in Nürnberg in den Griff zu bekommen. Der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 24.2.11 bietet dazu eine gute erste Grundlage für die anstehenden Beratungen im Stadtrat.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is written in a cursive style and is positioned above the printed name.

Michael Frieser, MdB